

Berlin, 25. April 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-520

Telefax 030 590099-529

www.bga.de info@bga.de

Ansprechpartner:

André Schwarz

andre.schwarz@bga.de

Denis Henkel

denis.henkel@bga.de

DIGITALISIERUNG POLITISCHE SCHWERPUNKTE DES BGA

Inhalt

Vorbemerkung.....	1
1. Datenzugang und Datenverfügbarkeit.....	2
2. Plattformökonomie	2
3. Netzneutralität	3
4. Datenschutz.....	3
5. Datensicherheit	4
6. Breitbandausbau.....	4
7. Flexibles Arbeiten 4.0.....	5
8. Digitale Bildung.....	5
9. Innovationen und Investitionsförderung.....	6
10. Digitaler Staat.....	6

Vorbemerkung

Innovationskraft, Leistungsvermögen, Qualität und Wettbewerbsstärke sind und bleiben unverzichtbare Erfolgsfaktoren für den Groß- und Außenhandel sowie unternehmensnahe Dienstleister wie auch für den Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort Deutschland. Das gilt erst recht angesichts der sich weiter rasant beschleunigenden digitalen Transformation von Wertschöpfungs- und Marktprozessen, Arbeitswelten und dem gesellschaftlichen Wandel.

Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Geschäft Business-to-Business (B2B) müssen sich in einem rasch ändernden Marktumfeld, wachsenden Kundenerwartungen und einem starken Wettbewerb behaupten.

Nach wie vor ist der Großhandel als Bindeglied zwischen Produzenten einerseits und Industrie, Handwerk, Einzelhandel sowie anderen gewerblichen Dienstleistern andererseits von entscheidender Bedeutung für die Sortimentsbildung und die zeitnahe Distribution, da er sowohl die Interessen und Bedürfnisse seiner Kunden als auch seiner Lieferanten kennt und über ein engmaschiges Vertriebsnetz verfügt. Die räumliche und fachliche Kundennähe des Großhandels ist ein nicht zu unterschätzender Erfolgsfaktor.

Allerdings befördert die Digitalisierung insbesondere durch den Onlinehandel und Plattformen zunehmend den direkten Vertrieb zwischen Herstellern und

Endverbrauchern, was den Großhandel als traditionelle Zwischenstufe in Frage stellen kann. Die Herausforderung besteht darin, durch effiziente Dienstleistungen um das Produkt herum und eine hohe Problemlösungskompetenz einen echten Mehrwert für Kunden und Lieferanten zu bieten.

Dies fördert Innovationen, lässt neue Services und Geschäftsmodelle entstehen. Der traditionell mittelständisch geprägte Großhandel übernimmt dadurch immer mehr die Rolle als Wachstumsmotor und Innovationstreiber. Beispielsweise bei der datengetriebenen Automatisierung von Geschäftsprozessen und der Vernetzung über Wirtschaftsstufen hinweg spielt der B2B-Handel eine entscheidende Rolle und ist damit makroökonomisch systemrelevant für die Erhaltung eines wettbewerbsfähigen Mittelstands.

Immer wichtiger wird die Erschließung neuer Geschäftsmodelle in der zunehmend digitalisierten Wirtschaftswelt mit wachsender Vernetzung, die die Planung und Umsetzung komplexer, arbeitsteiliger Projekte erleichtert.

Die Unternehmen brauchen für die digitalen Transformationsprozesse verlässliche und sichere Rahmen- sowie faire Wettbewerbsbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene bis hin zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts. Dabei sind einerseits Überregulierungen zu vermeiden und andererseits sachgerechte ordnungspolitische Ansätze zu stärken.

Gleichbehandlung von Vertriebskanälen, Unternehmensgrößen, Standorten und Technologien ist auch in der Digitalisierung die Grundlage für fairen Wettbewerb. Verzögerungen und Versäumnisse in diesem Bereich hemmen den Digitalisierungsprozess gerade auch im Mittelstand und gehen damit zu Lasten von Wachstums-, Beschäftigungs- und damit Wohlstandspotenzialen.

Auch innerhalb der neuen Bundesregierung wird jedes Ressort seine digitalisierungsspezifischen Aufgaben und Herausforderungen zu gestalten haben. Entscheidend ist aber, dass Digitalisierung Chefsache der Bundesregierung wird und dass eine Koordinierungsstelle die politischen Aktivitäten der unterschiedlichsten Ressorts in Bund, Ländern und Kommunen viel stärker als bislang bündelt und aufeinander abstimmt. Der allumfassende digitale Wandel ist von entscheidender Bedeutung für die Zukunft Deutschlands, ob in der Wirtschaft, in der Verwaltung oder in der Gesellschaft.

1. Datenzugang und Datenverfügbarkeit

Der Zugang zu digitalen Daten wird für die Fortentwicklung und Neugestaltung der Geschäftsmodelle immer entscheidender. Gewährleistet werden muss daher, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe Zugang zu für sie marktrelevanten Daten haben (z.B. Verkehrstelematik und Fahrzeugdaten, „smart home“) und es ein „Level Playing Field“ für konkurrierende Anbieter gibt.

Dies setzt einen eigenständigen Rechtsrahmen für die Zuordnung, Verfügbarkeit und den Transfer solcher Daten voraus. Das Kartell- und Wettbewerbsrecht muss die Chancengleichheit für Betriebe aller Größenordnungen und Marktstärken gewährleisten. Gegebenenfalls bedarf es hierfür branchenspezifischer Regelungen (z.B. zu Fahrzeugdaten).

2. Plattformökonomie

Das rasante Wachstum der digitalen Plattformökonomie stellt den Wettbewerb auf vielen Märkten vor neue Herausforderungen. Um nachhaltig Innovationsimpulse freizusetzen und Wohlstand in Deutschland zu schaffen, müssen

faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den mittelständischen lokalen Marktakteuren und den vielfach global agierenden Plattformbetreibern sichergestellt werden. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im Vergleich zur „herkömmlichen“ Wirtschaft.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, einen Ordnungsrahmen für die Plattformökonomie zu gestalten, der monopolistische Strukturen verhindert und zugleich Zukunftschancen eröffnet. Besonderes Augenmerk muss wettbewerbsbeschränkenden Klauseln der Plattformökonomie gelten. Marktmächtigen Internet-Plattformen darf nicht die Entscheidungsgewalt über den Marktzugang anderer Unternehmen obliegen.

Grundsätzlich müssen für über Plattformen und sonstige Online-Kanäle angebotene Leistungen die gleichen rechtlichen Standards – gerade auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz und verpflichtende Berufsausübungsregelungen – gelten wie für stationäre Leistungserbringung. Der Gesetzgeber darf keinen Vertriebsweg benachteiligen. Dies gilt für europäische Unternehmen genauso wie für Nicht-EU-Unternehmen, die ihre Produkte im europäischen Markt anbieten. Es gilt den Wettbewerb zu schützen, nicht die Wettbewerber!

Die Besonderheiten des B2B-Geschäftsverkehrs erfordern besondere Regelungen – national, europäisch und international. Die Differenzierung des Rechtsverkehrs zwischen gewerblichen Kunden und Verbrauchern ist sinnvoll und muss erhalten bleiben. Insbesondere eine Ausweitung der Verbraucherschutzregelungen auf den B2B-Handel ist nicht zielführend und daher abzulehnen.

In einer Neuauflage der Digitalen Agenda sollte ein neuer Aufgabenschwerpunkt zur Digitalisierung des B2B-Handels geschaffen werden.

3. Netzneutralität

Ein diskriminierungsfreier, transparenter Zugang zum Internet ist für fairen Wettbewerb im B2B-E-Commerce und seine Anbietervielfalt von grundsätzlicher Bedeutung. Im Internet darf es keine „Überholspuren nach Zahlungsbereitschaft“ geben. Nur für spezifische Anwendungen, bei denen eine Priorisierung der Datenübermittlung objektiv begründbar ist (Beispiele: autonome Systeme in Produktion und Verkehr), darf vom Grundsatz der Netzneutralität abgewichen werden.

4. Datenschutz

Ein effektiver Datenschutz ist die Voraussetzung, um im digitalen Raum das Persönlichkeitsrecht zu wahren. Allerdings muss der Datenschutz angemessen und ausgewogen bleiben. Notwendig sind praxistaugliche Regelungen. Selbstverpflichtende Vereinbarungen müssen eine höhere Akzeptanz erfahren.

Die Geschäftsmodelle des modernen Groß- und Außenhandels und unternehmensnaher Dienstleister sind geprägt von elektronischen Geschäftsprozessen und der Verarbeitung von Daten. Zudem agieren Unternehmen immer stärker europäisch und international. Ein fairer internationaler Wettbewerb braucht gemeinsame Spielregeln beim Datenschutz.

Um den einheitlichen Binnenmarkt zu verwirklichen, sollte der Datenschutz noch mehr als europäisches Thema verstanden werden. Der Harmonisierung des Rechts durch die Datenschutzgrundverordnung muss eine Vereinheitli-

chung des Vollzugs folgen. Eine Kleinstaaterei mit 16 Landesaufsichtsbehörden ist dabei nicht mehr zeitgemäß.

Die Datenschutzregulierung darf die wirtschaftliche Bedeutung von Daten nicht aus dem Blick verlieren. Die Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze der Daten verarbeitenden Wirtschaft korrespondieren eng damit. Jede weitere datenschutzrechtliche Regulierung muss die wirtschaftlichen Folgen beachten.

Unternehmen müssen bei der Umsetzung von Datenschutzvorgaben unterstützt werden. Dies sollte vor allem durch Beratung von und Dialog mit den Aufsichtsbehörden geschehen, die diese Leistungen anbieten. Konkreter Unterstützungsbedarf besteht insbesondere bei der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung. In Branchen, deren Geschäftsmodell vorwiegend in der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht, sollten die Datenschutzbehörden Branchenverbände und andere geeignete Vereinigungen zur Etablierung selbstregulierender Verhaltensregeln im Sinne des Art. 40 DSGVO ermutigen und bei der Erstellung derartiger Regelwerke beraten.

5. Datensicherheit

Obwohl das Thema IT- bzw. Datensicherheit eine der Grundlagen vertrauensbasierter Dienstleistungen bildet, hat es in vielen Unternehmen, insbesondere des Mittelstands, noch nicht den erforderlichen Stellenwert. Denn Cyber-Angriffe haben mit täglich mehreren Tausend Angriffen auf Unternehmensnetzwerke den Einbruchdiebstahl als Sicherheitsrisiko schon lange abgelöst. Hier können Politik und Verbände gemeinsam durch gut koordinierte Initiativen eine wichtige Aufklärungs- und Sensibilisierungsfunktion der Unternehmen übernehmen.

Angriffe richten sich jedoch potenziell nicht nur auf Unternehmensnetzwerk, sondern auch auf technische Anlagen. Für deren Sicherheit müssen wirksame, standardisierte Verfahren entwickelt werden, die laufend an den technischen Fortschritt angepasst werden, ohne berechtigten Dritten den Datenzugang zu diesen Systemen bzw. Anlagen zu verwehren.

Lösungen zur Gewährleistung von IT-Sicherheit muss die Privatwirtschaft liefern. Politisch sollte hierfür ein geeigneter Rahmen gesetzt werden. Hierzu zählt, dass auf die Einhaltung von Konventionen durch Unternehmen auf europäischer und internationaler Ebene gedrungen wird. Da Cyberkriminalität zu einem Großteil auf internationaler Ebene erfolgt, sollten zu deren Bekämpfung internationale Abkommen geschaffen werden.

6. Breitbandausbau

Um die wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierung gerade auch im ländlichen Raum aktivieren zu können, ist eine flächendeckende Breitbandversorgung unabdingbar. Vorhandene „weiße Flecken“ müssen rasch geschlossen werden. Breitbandversorgung ist als eine Grundversorgung zu begreifen, die in den wirtschaftlichen Ballungszentren, aber eben auch im ländlichen Raum in gleicher Qualität zur Verfügung stehen muss, wenn Deutschland in Sachen Digitalisierung nicht weiter den Anschluss an die Weltspitze verlieren will. Den Absichtserklärungen aus dem Koalitionsverträgen 2013 und 2018 müssen endlich Taten folgen.

Dabei sollte der Ausbau von Gigabit-Infrastrukturen, wie Glasfasernetzen und die Anbindung von Mobilfunkstandorten der neuen Generation (5G), privat-

wirtschaftlich und wettbewerblich gestaltet werden. Sofern erforderlich, muss die öffentliche Hand jedoch in Gebieten, wo wirtschaftlicher Ausbau nicht möglich ist, die flächendeckende Breitbanderschließung mit öffentlichen Mitteln unterstützen.

Die Bundesnetzagentur muss dabei die Interessen der Verbraucher und der Wirtschaft gleichermaßen schützen und auch die chancengleiche Versorgung der Unternehmen mit der erforderlichen Breitbandinfrastruktur sicherstellen.

7. Flexibles Arbeiten 4.0

Digitale Geschäftsmodelle verändern die Arbeitswelt. Sie sind gekennzeichnet durch sehr flexibles und individuell bestimmbares Arbeiten. Dies gilt ganz besonders für den weltweit über alle Zeitzonen hinweg vernetzten Außenhandel sowie den Großhandel mit seinem weit verbreiteten, umfänglichen Außendienst. Ein modernes Arbeitsrecht muss deshalb auch den veränderten Anforderungen der Kunden Rechnung tragen.

Die aus der „analogen Zeit“ stammenden Arbeitszeitregelungen müssen an die Erfordernisse der digitalen Arbeitswelt angepasst werden. Die sich verändernden Rahmenbedingungen erfordern mehr Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung. Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie gibt hier Spielräume, die der Gesetzgeber nutzen muss.

Insbesondere sollte im Hinblick auf die einzuhaltende Höchstarbeitszeit ein Ausgleichszeitraum von einer Woche festgelegt werden. Die gesetzlich vorgeschriebene starre elfstündige Ruhepause ist nicht mehr zeitgemäß und steht dem Wunsch nach souveräner Arbeitszeitgestaltung entgegen.

Dabei sollte die passgenaue Ausgestaltung der Abgrenzung zwischen privatem und beruflichem Bereich vornehmlich der arbeitsvertraglichen und der kollektivrechtlichen Gestaltung überlassen bleiben.

8. Digitale Bildung

Die Digitalisierung erfordert völlig neue Kenntnisse und Fertigkeiten der Beschäftigten. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss die Digitalisierung bildungspolitisch weiter unterfüttert werden. Neben der praktischen Nutzung der neuen Technologien und Verfahren geht es dabei zunehmend auch um Analyse-, Interpretations-, Problemlösungs- und Sozialkompetenzen. Digitale Bildung muss daher immer auch im Kontext der ökonomischen und sozialen Grundlagen der Gesellschaft betrachtet werden.

Die digitale Ausstattung der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen muss auf dem aktuellen Stand sein und die Lehrkräfte müssen entsprechend qualifiziert werden.

Angesichts der neuen Qualität und Entwicklungsgeschwindigkeit, mit der sich technologischer Wandel im digitalen Zeitalter vollzieht, ist die dauerhafte Implementierung eines Monitoring zur zeitnahen Identifikation von veränderten Anforderungen an Qualifikationen (z.B. Ausbildungsberufe) notwendig.

Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung liegt in der originären Verantwortung der Wirtschaft, da nur so sichergestellt ist, dass die Inhalte kontinuierlich an die tatsächlichen Erfordernisse des Arbeitsmarktes angepasst werden können. Nicht zielführend sind hingegen Pläne, die Bundesagentur für Arbeit zu einer bundesweiten Qualifizierungsinstanz umzugestalten.

Digitalisierung ist zudem nicht nur als Lerngegenstand, sondern auch als Lernmedium in die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung zu implementieren. In Zeiten des demographischen Wandels ist Digitalisierung ein Ansatz, um Aus- und Fortbildung flächendeckend – also auch in bevölkerungsschwachen Regionen – zu ermöglichen.

Gerade in der Fort- und Weiterbildung eröffnen innovative digitale Bildungsformate flexible Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die zielgruppen-adäquate Gestaltung von Blended-Learning-Angeboten – also der sinnvollen Kombination von Präsenzlernen und internetgestütztem Lernen („E-Learning“).

9. Innovationen und Investitionsförderung

Innovationen sind die Grundlage für neue Geschäftsmodelle und Wachstum. Um Innovationen zu fördern, muss beispielsweise der Rechtsrahmen zur Finanzierung und Besteuerung für innovative Unternehmen wie Startups in der Gründungs- und Wachstumsphase weiter verbessert werden, um die Investitionsbereitschaft zu erhöhen.

Innovative Finanzierungsformen (Crowdfunding) sind besser zu erschließen. Notwendige unternehmerische Investitionen im Zuge der digitalen Transformation müssen darüber hinaus gezielt durch staatliche Förderprogramme flankiert werden. Dies gilt insbesondere für Investitionen in die Qualifizierung der Beschäftigten sowie bei Aufwendungen zur Abwehr von Cyberkriminalität in KMU.

Staat und Wirtschaft müssen einen Kulturwandel unterstützen, der Gründergeist und innovative Ideen aufrichtig und nachhaltig fördert, Risikobereitschaft stärkt und Scheitern als selbstverständlichen Teil eines Lernprozesses versteht. Um mehr Menschen für eine Unternehmensgründung zu begeistern, muss das Thema ökonomische Bildung verstärkt Einzug in Lehrpläne halten.

10. Digitaler Staat

Ein digitaler Wirtschaftsstandort braucht eine digital funktionierende Verwaltung. Während die Privatwirtschaft seit Jahren Triebkraft der Digitalisierung ist, kann die öffentliche Verwaltung mit der digitalen Transformation in den Unternehmen nur unzureichend Schritt halten.

Gerade die Kommunikation von und mit Verwaltungsbehörden und Gerichten kann durch den technischen Fortschritt einfacher und effektiver gestaltet werden. Langfristig bieten sich für Staat, Verbraucher und Wirtschaft erhebliche Einsparpotenziale und Wachstumschancen.

Trotz diverser Initiativen auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen in den Bereichen E-Government und E-Justice wurden viele Potenziale bislang bestenfalls teilweise gehoben. Für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist es darum essentiell wichtig, dass laufende Projekte zur Vereinheitlichung und Vernetzung der Behörden- und Gerichtskommunikation sowohl national als auch im europäischen Kontext konsequent fortgesetzt und ausgeweitet werden.

Hierzu zählen unter anderem die Etablierung elektronisch geführter und barrierefrei einsehbarer Register (Handelsregister, Insolvenzregister, Titelerverzeichnis usw.), die Entwicklung europaweit einheitlicher Methoden zur sicheren und verlässlichen Informationsvermittlung und zunehmende Standardisierungen im grenzüberschreitenden Straf- und Zivilrecht.

DIGITALISIERUNG POLITISCHE SCHWERPUNKTE DES BGA



Mit der Ausweitung der Angebote der digitalen Verwaltungskommunikation muss auch eine drastische Vereinfachung der Nutzung der Angebote einhergehen. Konkrete Beispiele hierfür könnten beispielsweise die Etablierung eines Single-Point-of-Contact für die Verwaltungskommunikation oder die nachhaltige Umsetzung der Container-Signatur zur gebündelten und rechtssicheren Unterzeichnung mehrerer Formulare oder Anträge sein.